

# LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, am 18. Jänner 2011

I-101/15-2010

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

## STELLUNGNAHME

### Präambel

Eingangs erlaubt sich der Landesschulrat für NÖ darauf hinzuweisen, dass die Diskussion über die Kompetenzen der Schulverwaltung sowie die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern im Schulbereich, noch nicht abgeschlossen sind. Es erscheint nicht sinnvoll vor der Klärung dieser Frage eine Neuordnung des Bereiches der Schulaufsicht zu initiieren. Grundsätzlich bekennt sich der Landesschulrat für NÖ zur Weiterentwicklung der österreichischen Schule. Dies gilt auch für das erweiterte Qualitätsmanagement und die dafür notwendigen Maßnahmen. Der Landesschulrat für NÖ erachtet die derzeit gültige Rechtslage für ausreichend, die für ein Qualitätsmanagement notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

Der Landesschulrat für NÖ hält jedoch die Umsetzung zusätzlicher Zielformulierungen ohne die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen als wenig erfolgsträchtig. Er hält vor allem bei der Zieldefinition eine exakte Definition der vorgegebenen Begriffe, wie zum Beispiel Qualität und Region unabdingbar. Es wird daher die Erstellung eines nationalen Qualitätsrahmens als notwendige Basis für die zielorientierte Qualitätssicherung für unbedingt notwendig erachtet. Der dafür notwendige Rechtsrahmen sollte unter Einbindung der Landesschulräte erarbeitet werden.

Der Landesschulrat für NÖ erlaubt sich nochmals eindringlich auf die großen Veränderungen im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich hinzuweisen. Schule und Schulentwicklung müssen daher in Zukunft stärker im Zusammenhang mit örtlichen Gegebenheiten gesehen werden. Es bedarf daher einer größeren Zusammenarbeit aller im Gesellschaftsprozess beteiligten relevanten Gruppen. Da in den kommenden Jahren ein überdurchschnittlicher Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern gegeben ist, hat in Zukunft die Steuerung der Personalentwicklung ganz besondere Bedeutung. Nach Ansicht des Landesschulrates für NÖ sollte dies auch weiterhin überörtlich

erfolgen, da nur dadurch eine entsprechende Versorgung von Schulen in Randgebieten und strukturschwachen Regionen garantiert werden kann. Dies muss nach Ansicht des Landesschulrates für NÖ in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Bundesländern geschehen.

Der Landesschulrat für NÖ bezweifelt die Kostenneutralität des vorliegenden Entwurfes. Der Einsatz externer Experten wird möglicherweise anderweitig verrechnet werden, aber es werden dadurch dem Bund nicht unwesentliche Mehrkosten entstehen.

### **zu § 18 B-SchAG:**

Der vorgesehene § 18 soll als § 18a in das B-SchAG eingefügt werden. Der bisher geltende § 18 muss erhalten bleiben! Sonst könnte der Zustand eintreten, dass beliebige Personen dem Unterricht beiwohnen und der/die Schulleiter/in keine Rechtsgrundlage hat, diesen Personen das Betreten von Unterrichtsräumen zu untersagen.

Es erscheint dringend notwendig, dass die Schulaufsicht (LSI und BSI) im Sinne der Qualitätsentwicklung, -evaluation und -begleitung (z.B. Integration, Verhaltensproblematik,...) direkt in den Schulen wirksam sein kann. Ebenso ist für die verlässliche präventive und sonderpädagogische Bildungsentwicklung und -planung in den einzelnen Regionen der Einsatz der Schulaufsicht in Form von Schul- und Unterrichtsbesuchen bei der Begleitung aller Pädagogen und Pädagoginnen aus den einzelnen Fachbereichen wie z.B. Hörbehindertenpädagogik, Sprachheilpädagogik, wichtig und insgesamt für ein erfolgreiches Unterstützungs- und Qualitätsmanagement unverzichtbar.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat